

SATZUNG KULTURRING HOCHDORF E.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturring Hochdorf“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung im Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in 73269 Hochdorf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Kulturring Hochdorf hat die Aufgabe, das kulturelle Leben Hochdorfs für Jung und Alt sowohl durch regelmäßige Veranstaltungen als auch durch Angebote zu aktivem kulturellem Schaffen zu fördern. Dabei sollen auch Nachwuchskünstler Berücksichtigung finden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand bzw. dessen Beauftragte zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung steht dem*der Bewerber*in kein Rechtsmittel zu.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Verordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

- (5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. dessen Beauftragte erfolgt. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig

b) bei natürlichen Personen durch den Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit

c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet

§ 5 Beiträge, Spenden, Zuschüsse

- (1) Der Verein finanziert sich durch Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, staatliche und kommunale Zuschüsse und Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen ermäßigte Beiträge festsetzen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht des ermäßigten Zutritts zu den Veranstaltungen des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis, mit diesem habe sie Anspruch auf ermäßigten Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine

Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail o.ä. durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der*die Versammlungsleiter*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. – Kann für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, so ist vor Ablauf von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn die beantragte Satzungsänderung in der Tagesordnung angegeben war.

- (6) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - f) sämtliche Angelegenheiten des Vereins, die nicht der laufenden Verwaltung des Vorstandes zugewiesen sind;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen*deren Verhinderung von seinem* ihrer Stellvertreter*in oder dem*der Schatzmeister*in geleitet. Ist keine*s dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu einem Antrag auf Vereinsauflösung gemäß §7 Abs 5 in Verbindung mit § 12 Abs 1 der Satzung
- (2) Der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder haben das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen.
Sie ist spätestens 4 Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der*m 1. Vorsitzenden
 - der*m 2. Vorsitzenden
 - der*m Schatzmeister*in
 - bis zu 4 weiteren Vorstandsmitglieder
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die*den
(1) Vorsitzenden und der*dem 2. Vorsitzenden vertreten.
Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Führen der Bücher des Vereins
 - d) Erstellung von Jahresabschluss und Jahresbericht
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (5) Vergütungsregelung. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe der gesetzlich geregelten Ehrenamts pauschale jährlich beschließen.
- (6) Beschlussfähigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende,

anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (7) Haftungsbeschränkung. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte vor, dass auf Antrag (eines anwesenden Mitglieds) die Mitgliederversammlung einen Beschluss zur Entlastung des*r Schatzmeister*in und des gesamten Vorstandes fassen kann.

§ 11 Protokolle

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind jeweils Protokolle anzufertigen, die von der*m Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind aufzubewahren. Mitglieder erhalten auf Anfrage ein Protokoll der Mitgliederversammlung zugestellt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hochdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Satzung Kulturring Hochdorf e.V.

und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und anderer Personen wie z.B. Teilnehmer*innen, Künstler*innen etc. im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben die betroffenen Personen insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktionsträger*innen in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.02.2026 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.